



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Januar 1987

Nr. 43

SUBINGEN: Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Nr. 11
----- über die Derendingenstrasse / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Nr. 11 über die Derendingenstrasse, westlich Sägebach, zur Genehmigung.

Der vorliegende Erschliessungsplan regelt die Strassenerschliessung und die dazugehörenden Baulinien des Baugebietes beidseits der Derendingenstrasse, westlich des Sägebaches. Das Erschliessungskonzept und die Baulinien stimmen mit dem Zonen- und Strassenkonzeptplan der neuen Ortsplanung (RRB Nr. 2887 vom 23.9.1986) überein.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. März bis 19. April 1985. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Erschliessungsplan vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. April 1986 genehmigt werden konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Gleichzeitig mit der Auflage des vorliegenden Erschliessungsplanes erfolgte auch diejenige über die Ausscheidung des Reservebaugebietes nördlich der Derendingenstrasse im Rahmen der Ortsplanungsrevision. Bei der nördlich der Derendingenstrasse verbliebenen Bautiefe, I. Etappe, bestehen zwischen dem Zonenplan und dem Erschliessungsplan eine Differenz von 2 m. Bei dieser Differenz handelt es sich offensichtlich um

einen Zeichnungsfehler. Da der Erschliessungsplan vermasst ist und in einem grösseren Massstab ausgearbeitet vorliegt, ist letzterer massgeblich. Damit ergibt sich ab Hinterkant Trottoir eine Bautiefe von 28 m gegenüber 26 m im Zonenplan. Die noch ausstehenden Zonenpläne sind entsprechend zu korrigieren.

2. Aus Gründen der Planung und der Rechtsgleichheit sind anlässlich der Ortsplanungen oder der Ortsplanungsrevisionen die Strassen- und Baulinienpläne über das gesamte Baugebiet, oder zumindest in sich abgeschlossen, grössere Teilgebiete auszuarbeiten und in Rechtskraft zu setzen. Davon ausgenommen sind Gebiete mit der Pflicht für den Erlass eines Gestaltungsplanes oder für Gebiete, in denen bis zum Vorliegen der entsprechenden Erschliessungspläne ausdrücklich keine Baubewilligungen erteilt werden. Das kant. Amt für Raumplanung hat bereits mehrfach auf diese Mindestforderung für die Genehmigung von Erschliessungspläne hingewiesen und auch im Genehmigungsbeschluss für die Erschliessungspläne Staren-, Buchen- und Finkenweg (RRB Nr. 2802 vom 23.9.1986) wurde darauf hingewiesen. Die Gemeinde wird deshalb nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, das einzelne Strassenpläne wie der vorliegende künftig nicht mehr genehmigt werden können.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Nr. 11 über die Derendingenstrasse, westlich Sägebach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1987 noch ein mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehener, reissfester Plan zuzustellen.

3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 12) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Verteiler:

Bau-Departement (2), Bi/ame

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Ammannamt der EG, 4553 Subingen, mit 2 gen. Plan (folgt später), mit
Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4553 Subingen

Architekturbüro A. Meier, Bahnhofstrasse 18, 4553 Subingen

Amtsblatt Publikation: Genehmigungen: Subingen: Erschliessungsplan
(Strassen- und Baulinienplan) Nr. 11 über die
Derendingenstrasse, westlich Sägebach.

